

**Motion Michael Kurmann und Mit. über Bauen statt Blockieren – Systemwechsel gegen missbräuchliche Baueinsprachen**

eröffnet am 11. Mai 2026

Der Kanton Luzern braucht Wohnraum, Energieprojekte und öffentliche Infrastruktur. Doch zu oft scheitern rechtmässige Vorhaben nicht an der Sache, sondern an taktischen Blockaden. Baueinsprachen sind ein wichtiges Rechtsinstrument, missbräuchlich eingesetzt werden sie jedoch zur Erpressung, zur Verzögerungstaktik und zur Renditequelle Einzelner.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Planungs- und Baugesetz (PBG) wie folgt anzupassen:

1. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde bei bewilligten Bauprojekten wird auf Gesuch der Bauherrschaft hin zwingend entzogen, sofern
  - a. die Baubewilligung rechtmässig erteilt wurde und
  - b. keine offensichtlich überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
2. Die Bauherrschaft darf trotz hängiger Beschwerde mit dem Bau beginnen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a. verbindliche Rückbauverpflichtung für den Fall, dass die Beschwerde gutgeheissen wird,
  - b. vorgängige Sicherheitsleistung (Bankgarantie, Versicherung oder gleichwertige Sicherheit) in der Höhe der mutmasslichen Rückbaukosten,
  - c. die Behörde legt die Höhe der Sicherheit projektspezifisch und verhältnismässig fest.
3. Die zuständige Behörde entscheidet über den Entzug der aufschiebenden Wirkung rasch (max. 20 Tage).
4. Das Verfahren bleibt rechtsstaatlich vollständig gewährleistet; es ändert einzig die zeitliche Wirkung der Beschwerde, nicht deren materielle Prüfung.

Begründung:

Im Kanton Luzern gilt heute gemäss § 131 Absatz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) der Grundsatz, dass Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerden automatisch aufschiebende Wirkung haben. Zwar kann die Vorinstanz diese gemäss § 131 Absatz 2 VRG ausschliessen, und die Rechtsmittelinstanz kann sie gemäss Absatz 3 wiederherstellen oder aufheben. In der Praxis führt dieses System jedoch zu automatischen Baustopps oder verzögerten Baustarts selbst bei klar rechtmässigen Projekten.

In anderen Kantonen zeigt sich: Man kann den Rechtsschutz wahren und zugleich Bauprojekte vor systematischer Blockade schützen. Luzern soll diesen Systemwechsel ebenfalls vollziehen.

Die Motion will die Rechtssprechung nicht rechtsstaatswidrig umkehren, sondern präzisiert es für das Baubewilligungsverfahren: Der Rechtsschutz bleibt voll erhalten. Geändert wird nur die zeitliche Wirkung der Beschwerde, nicht ihre materielle Prüfung.

Die Motion verlangt deshalb eine gesetzliche Regel im Planungs- und Baugesetz (PBG), die das allgemeine Prinzip von § 131 VRG für Baubewilligungen modifiziert.

Mögliche Formulierung:

Neuer Artikel Baustart trotz Beschwerde

1. Wird gegen eine Baubewilligung Beschwerde erhoben, entzieht die zuständige Behörde auf Gesuch der Bauherrschaft der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
2. Abweichend von § 131 Absatz 1 VRG gilt für Baubewilligungen: Die aufschiebende Wirkung kann regelmässig entzogen werden, wenn eine Sicherheitsleistung geleistet wird.
  - a. Der Baustart ist zulässig, wenn die Bauherrschaft,
  - b. eine Rückbauverpflichtung anerkennt und
  - c. eine Sicherheitsleistung für die mutmasslichen Rückbaukosten erbringt.
3. Die Behörde entscheidet über das Gesuch innert 20 Tagen.
4. Die Rechtsmittelinstanz kann gemäss § 131 Absatz 3 VRG die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, muss dabei jedoch eine ausdrückliche Interessenabwägung vornehmen.

*Kurmann Michael*

Bärtschi Andreas, Meier Thomas, Hauser Michael, Marti André, Wicki-Huonder Claudia, Bucher Philipp, Birrer Martin, Erni Matthias, Amrein Ruedi, Erni Roger, Dober Karin, Galliker Christian, Gasser Daniel, Roos Guido, Schnider Hella, Graber Eliane, Schärli Stephan, Affentranger-Aregger Helen, Nussbaum Adrian, Stadelmann Karin Andrea, Bucheli Hanspeter, Affentranger David, Gerber Fritz